

Ausfüllhinweise / Anmerkungen zu gewerblichen Sammlungen

Träger der Sammlung (zu Ziffer 1 des Musterformulars)

Betriebsinhaber:

Es sind sämtliche Eigentümer oder gegebenenfalls Geschäftsführer des Betriebes anzugeben.

Für die Sammlung verantwortliche Person:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortliche Person ist zu benennen, insbesondere, wenn sie nicht mit dem Firmeninhaber identisch ist.

Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens:

Angaben zu Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz (Größe) bzw. Rechtsform und Sitz des Unternehmens (Organisation). Die Vorlage der Gewerbeanmeldung und / oder des Handelsregisterauszugs kann gefordert werden.

Beteiligung Dritter gewerblicher Sammler:

Ist ein weiterer gewerblicher Sammler mit der Durchführung der Sammlung beauftragt, sind für seine Person dieselben Angaben zu machen. Ebenso ist im Antrag darzulegen, welchen Aufgabenbereich der Dritte wahrnimmt. (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, usw.)

Informationen zur angezeigten Sammlung (zu Ziffer 2 des Musterformulars)

Abfallart:

Bei mehreren Abfallarten sind die Unterlagen jeweils getrennt nach Abfallarten vorzulegen.

Sammelcontainer:

Die öffentlich-rechtlichen bzw. zivilrechtlichen Standplatzgenehmigungen für sämtliche Aufstellorte sind vorzulegen (Sondernutzungserlaubnis, Verträge).

Die pauschale Angabe, dass z. B. in Zukunft weitere Container im Sammlungsbezirk aufgestellt werden sollen, reicht im Hinblick auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sammlung nicht aus. Hierfür muss konkret dargelegt werden, dass bereits entsprechende Verhandlungen o. ä. zum Aufstellen der Container erfolgt sind, die das Recht zum Aufstellen von Containern in Aussicht stellen.

Sonstige Sammlungen:

Erläuterungsbedürftig ist die Form der sonstigen Sammlung.

Sammlungsbezirk:

Gemeinden bzw. Ortsteile sind einzutragen, wenn nicht der gesamte Sammlungsbezirk bedient wird.

Dauer der Sammlung (zu Ziff. 2.3 des Musterformulars)

Mindestdauer der Sammlungstätigkeit:

Bei der Mindestdauer der Sammlungstätigkeit ist konkret der Sammelzeitraum einzutragen (Beginn und Ende), der sicher benannt werden kann.

Langfristige Planung der Dauer der Sammlungstätigkeit:

Bei der ist der größtmögliche Umfang der Sammlung anzugeben. Dieser bezieht sich auch auf die geplante Höchstdauer der Sammeltätigkeit in zukünftigen Jahren.

Einmalige Sammlung:

Die Sammlung ist nur einmalig, wenn keine weiteren Termine (auch nicht in künftigen Jahren) vorgesehen sind. Die nächste Sammlung muss neu angezeigt werden.

Mehrmalige Sammlung:

Bei mehrmaligen Sammlungen ist eine (taggenaue) konkrete Angabe von Sammlungsterminen nicht erforderlich. Es muss jedoch in jedem Fall zumindest überschlägig angegeben werden, in welchem Zeitraum welche Anzahl von Sammlungsterminen beabsichtigt ist.

Angaben zum Abfall (zu Ziff. 3 des Musterformulars)

Art der eingesammelten Abfälle:

Anzugeben ist, welcher Art die Abfälle sind, die eingesammelt werden (z.B. Altpapier, Altmetalle, usw.).

Voraussichtliche Sammelmenge:

Wenn bereits Sammlungen durchgeführt worden sind, können die durchschnittlich erzielten Sammelmengen angegeben werden. Handelt es sich um die Anzeige einer künftig neu aufzunehmenden Sammlung, so wird ein geschätzter Betrag angegeben. Dieser muss jedoch nachvollziehbar sein.

Angaben zur Entsorgung (zu Ziffer 4 des Musterformulars)

Erforderliche Angaben:

Die Verwertungswege sind anzugeben. Der Anzeige sind Kopien des EfB-Zertifikats des Verwertungsbetriebes und/oder der vertraglichen Vereinbarungen sowie des Genehmigungsstatus der Verwertungsanlage beizufügen. Die Angabe eines Maklers/Händlers reicht aus, sofern dieser als Entsorgungsfachbetrieb noch mindestens ein Jahr zertifiziert ist. Die bloße Anzeige seiner Tätigkeit nach § 53 KrWG genügt hingegen nicht. In diesem Fall ist die finale Verwertungsanlage anzugeben, da der Betrieb nicht überwacht ist.

Exportfälle:

Bei Abfällen, die ins Ausland exportiert werden, muss der Träger der Sammlung nachweisen, dass sämtliche Bestimmungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung eingehalten werden. Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA).

Z. B. ist beim Export von Alttextilien zu beachten, dass für „unsortierte Original-Sammelware“ nach Art. 63 VVA die Notifizierungspflicht für Bulgarien bis 31.12.2014 und für Rumänien bis 31.12.2015 besteht.

Kopien der Notifizierungsunterlagen bzw. der Vertragsinformationen gemäß §§ 4 und 5 Abfallverbringungsgesetz sind beizufügen.

Beizufügende Unterlagen (zu Ziffer 5 des Musterformulars)

Art des Nachweises:

Beizufügen sind Unterlagen, die im Antrag gemachte Angaben belegen oder glaubhaft machen

Nachforderung von Unterlagen:

Soweit die Unterlagen für die abschließende Beurteilung der gewerblichen Sammlung nicht ausreichend sind, können im Einzelfall von der Abfallrechtsbehörde weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Zuverlässigkeitsbedenken:

Sofern Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person ergeben, können auch sonstige Unterlagen wie z.B. ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.

Bestätigung der Angaben (zu Ziffer 6 des Musterformulars)

Original mit Unterschrift:

Die Anzeige ist stets im Original mit Unterschrift der für den Betrieb verantwortlichen Person(en) (Eigentümer, Geschäftsführer) vorzulegen.

Sonstiges

Der für die Anzeige zu verwendenden Formularvordruck kann auch unter www.kreis-tuebingen.de/Lde/307819.html aus dem Internet heruntergeladen werden.

Die Sammlung muss spätestens spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Die fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer gewerblichen Sammlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 KrWG).